



### Tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh

#### Beurteilung von Gesundheit, Transportfähigkeit und Aussicht auf Genusstauglichkeit

Herkunftsbetrieb TVD Nr.: \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Ort: \_\_\_\_\_

Tierart  Rind  Schwein  Equide  Schaf  Ziege  andere \_\_\_\_\_

Identifikation Tier TVD-OM-Nr. (vollständig): \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ausführliche Anamnese - Grund der Schlachtung \_\_\_\_\_

#### Beurteilung des Gesundheitszustands / Symptomatik

Allgemeinbefinden	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Rekt. Temp.: _____
Nährzustand / Sauberkeit / Haut	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Festliegen seit: _____
Stütz- und Bewegungsapparat	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Symptomatik besteht seit: _____
Kreislauf- und Atmungsorgane	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Tierarzt-Beizug erstmals am: _____
Verdauungsorgane	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	_____
Harn- und Geschlechtsorgane	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	_____
ZNS-Symptome (ohne BSE-Verdacht)	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	_____
BSE-Symptomatik / -Verdacht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	welche _____	
Klin. Tierseuchenverdacht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	welche _____	
Beschreibung der klin. Befunde			
_____			
_____			

#### Behandlungen mit Medikamenten, bei denen die Absetzfrist nicht abgelaufen ist

Datum / Zeit	Medikamente und Applikationsart (i.v./i.m./s.c.)	Absetzfristen	Freigabedatum

#### Beurteilung der Transportfähigkeit und der Aussicht auf Genusstauglichkeit

Transport ohne Auflagen bis spätestens: (Datum / Zeit) \_\_\_\_\_

Transport mit besonderen Vorkehrungen (Mehrfachauswahl) weitere Bestimmungen \_\_\_\_\_

Nahe gelegener Schlachtbetrieb, welcher: \_\_\_\_\_

Transport / Schlachtung spätestens bis (in Std.): \_\_\_\_\_

Einzeltransport  abgetrennt  tief eingestreut

Nicht transportfähig (Mehrfachauswahl)

Betäuben und Entbluten im Herkunftsbetrieb (Fachkundige Person) \_\_\_\_\_

Betäuben / Entbluten oder Töten spätestens bis (in Std.): \_\_\_\_\_

Überführen Schlachtkörper innert 45 Min. in Schlachtbetrieb \_\_\_\_\_

Töten / Euthanasieren und Entsorgen (fehlende Aussicht auf Genusstauglichkeit)

Unterschrift Tierhalter/-in  
Bestätigt Kenntnisnahme der  
Instruktion

#### Klassifizierung Tierärztin / Tierarzt zuhanden der Fleischkontrolle

**STU durch ATA im Schlachtbetrieb erforderlich**  **Zeugnis gilt als STU**

(Regelfall, Erläuterung siehe Rückseite) (nur in Notfällen möglich; Erläuterung siehe Rückseite)

Datum _____	Zeit _____	Name und Stempel / Unterschrift Tierärztin / Tierarzt
Diese Urkunde ist von der Bestandestierärztin / vom Bestandestierarzt auszufüllen und zu unterschreiben. Sie geht mit dem Begleitdokument mit, ist der Fleischkontrolle vorzuweisen und im Schlachtbetrieb mit dem Begleitdokument aufzubewahren.		Tel.-Nummer _____

## Erläuterungen zum Zeugnis zuhänden Tierhalter/-in und Tierarzt/-ärztin

### 1. Zweck des tierärztlichen Zeugnisses Schlachtvieh

Die Tierhalterin / der Tierhalter erlangt durch das tierärztliche Zeugnis bei kranken oder verunfallten Tieren Sicherheit betreffend wahrscheinlicher Verwertbarkeit des Schlachttierkörpers und Zulässigkeit eines Transports zur Schlachtung aus Tierschutzgründen. Das Zeugnis dokumentiert auch wichtige Informationen zuhänden der Fleischkontrolle.

Die anhand der Zeugnisvorlage dokumentierten tierärztlichen Fachentscheidungen und deren Umsetzung sind Beleg für das korrekte Handeln für die Tierhalterin / den Tierhalter sowie die Tierärztin / den Tierarzt und schliesslich auch für die Transporteurin / den Transporteur.

### 2. Inhalt des tierärztlichen Zeugnisses Schlachtvieh

Die Tierhalterin / der Tierhalter zieht die Tierärztin / den Tierarzt bei kranken oder verunfallten Tieren bei, um die Behandlungsmöglichkeiten zu klären oder wenn Unklarheit über die Verwertbarkeit des Tiers als Lebensmittel oder die Transportfähigkeit<sup>1</sup> besteht.

Soll oder kann das Tier nicht behandelt werden und besteht keine Aussicht auf Genusstauglichkeit, ist ein Transport nicht mehr zulässig und das Tier ist an Ort und Stelle zu töten.

Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit, beurteilt und dokumentiert die Tierärztin / der Tierarzt den Gesundheitszustand und die Behandlung des Tiers zuhänden der Fleischkontrolle sowie wie weit und unter welchen Vorsichtsmassnahmen aus Gründen des Tierschutzes ein Transport noch vertretbar ist. Dazu gehört auch der Entscheid, ob es sich um einen Notfall handelt, das Tier unverzüglich zu schlachten ist und das Zeugnis die Schlachtieruntersuchung abdecken kann.

Das Zeugnis stellt die Tierärztin / der Tierarzt vollständig und wahrheitsgetreu aus, basierend auf einer tierärztlichen Untersuchung. Sie / er darf keine Bescheinigung allein aufgrund von Angaben der Tierhalterin / des Tierhalters ausstellen. Die Tierhalterin / der Tierhalter bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass sie / er die Instruktion, wie mit dem Tier aus Tierschutzgründen zu verfahren ist, im Hinblick auf die Umsetzung zur Kenntnis genommen hat.

### 3. Hinweise zum korrekten Einsatz des tierärztlichen Zeugnisses Schlachtvieh

Das tierärztliche Zeugnis Schlachtvieh ersetzt das Begleitdokument nicht. Die Tierhalterin / der Tierhalter muss auf dem Begleitdokument für Klautiere das Tier zusätzlich als krank bzw. verunfallt deklarieren. Zudem sind Ziffer 4 (Seuchenfreiheit) und Ziffer 5 (Bestätigung über den Medikamenteneinsatz) ebenfalls durch die Tierhalter / den Tierhalter selber auszufüllen.

### 4. Anweisungen für kranke und beeinträchtigte Tiere zur Schlachtung (Krankschlachtung)

Hierunter fallen Tiere mit chronischen Krankheiten (z.B. chronische Klauenleiden, chronische Mastitiden, Abmagerung, Abszesse). Bei diesen Tieren soll die Tierärztin / der Tierarzt den Gesundheitszustand und allenfalls erfolgte Therapien schriftlich festgehalten (freiwillige Zusatzinformation für die Fleischkontrolle). Zudem werden der vertretbare Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und der Schlachttermin bestimmt. Das Zeugnis dient auch dem Transporteur als Anweisung für den tierschutzkonformen Transport. Im Weiteren begleitet das Zeugnis das Tier zusammen mit dem Begleitdokument und wird der Fleischkontrolle übergeben. Es ersetzt die Schlachtieruntersuchung (STU) durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb nicht. Krankschlachtungen sind in der Regel planbar.

### 5. Anweisungen für notfallmässige Schlachtungen (Notschlachtungen)

Hierunter fallen verunfallte oder akut erkrankte Tiere, die aus Tierschutzgründen schnell erlöst werden müssen und die Aussicht auf Genusstauglichkeit haben und deshalb notfallmässig geschlachtet werden sollen. Als solche Notschlachtungen gelten Schlachtungen, die nicht planbar sind und unverzüglich (innert Stunden) durchgeführt werden müssen (z.B. Geburtsstörungen, Prolaps uteri, Frakturen, Labmagenverlagerungen). Nur in diesen Ausnahmefällen ersetzt diese Bescheinigung die Durchführung der STU durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb gemäss Art. 27 der VSFK.

Bei Notschlachtungen muss die Transportfähigkeit der Tiere oft verneint werden. Dann hat die Betäubung und Entblutung durch eine fachkundige Person (z.B. Metzger oder instruierter und geübter Tierhalter) im Herkunftsbestand zu erfolgen. Die Tiere sind danach in einen nahen gelegenen Schlachtbetrieb zu bringen. Ist das Ausweiden nicht innerhalb von 45 Min möglich und ist das Fleisch zur menschlichen Ernährung bestimmt, muss eine mikrobiologische Fleischuntersuchung gemacht werden (VHyS Art. 10).

Tiere in Agonie oder solche, welche keine Aussicht auf Genusstauglichkeit haben, sind umgehend im Herkunftsbetrieb zu töten und zu entsorgen.

Spezielle Anweisungen des kantonalen Veterinärdiensts betreffend Information und Organisation sind zu beachten.

### 6. Hinweise bei Verdacht auf Tierseuche (z.B. BSE)

Besteht anhand der klinischen Befunde und Diagnosen durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt ein Verdacht auf eine Tierseuche (z.B. BSE), so ist dieser umgehend dem zuständigen Veterinäramt zu melden. Bis zum Entscheid durch das Veterinäramt gilt ein Schlachtverbot.

### 7. Voraussetzungen für den Schlachtbetrieb

Der Schlachtbetrieb muss für die Annahme von kranken und verunfallten Tieren geeignet eingerichtet sein, insbesondere für den Fall, dass sich das Tier während dem Transport hinlegt.

<sup>1</sup> Zur Transportfähigkeit vgl. «Fachinformation Tierschutz, Nutztiere: Wann ist ein Nutztier transportfähig?», BLV, 04.09.2015. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung, nur so weit wie notwendig und unter besonderen Vorsichtsmassnahmen überhaupt transportiert werden (Art. 155 Abs. 1 und 2 TSchV). In Zusammenhang mit der Schlachtung ist der Transport nur dann vertretbar, wenn Aussicht auf einen Genusstauglichkeitsentscheid besteht.